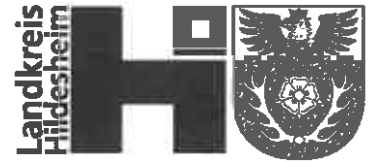


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 12. September 2018

Nr. 36

Inhalt

Seite

27.08.2018	- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2018	648
06.09.2018	- Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	651
11.09.2018	- Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 – 2023; Nachmeldung für die Amtsgerichtsbezirke Alfeld (Leine), Elze und Hildesheim	652

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käser, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 27. August 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.350.500,00	435.300,00	1.445.000,00	17.340.800,00
ordentliche Aufwendungen	18.308.800,00	180.200,00	616.200,00	17.872.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	67.000,00	0,00	67.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.175.600,00	452.300,00	925.000,00	16.702.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.403.600,00	243.200,00	275.200,00	16.371.600,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	285.000,00	85.000,00	31.000,00	339.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.175.000,00	210.000,00	495.000,00	2.890.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.890.000,00	0,00	339.000,00	2.551.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	770.000,00	82.000,00	0,00	852.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	20.350.600,00	537.300,00	1.295.000,00	19.592.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.348.600,00	535.200,00	770.200,00	20.113.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.890.000 € um 339.000 € vermindert und damit auf 2.551.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150.000 € um 1.458.000 € erhöht und damit auf 1.608.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht geändert.

Giesen, den 27. August 2018

Der Bürgermeister


(Lücke)



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 05.09.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 13.09.2018 bis 21.09.2018 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Giesen,
Rathausstraße 27, Kämmeri, Zimmer-Nr. 1.15
31180 Giesen

öffentlich aus.

Giesen, 10.09.2018
Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung
Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Neufassung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ vom 07. März 2018.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse <http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de/> veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung

August 2018

Südniedersachsen/Hannover

Christel Wemheuer

Stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung

Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 - 2023; Nachmeldung für die Amtsgerichtsbezirke Alfeld (Leine), Elze und Hildesheim

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes sowie des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministers des Inneren und des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 14.09.2017 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 41/2017) nach einer vom Jugendhilfeausschuss aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Hildesheim hat eine ergänzende Vorschlagsliste für die Auswahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Hildesheim in seiner Sitzung am 10.09.2018 beschlossen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes sind die Vorschlagslisten anschließend zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Die Auflegung erfolgt in der Zeit vom 13.09.2018 bis zum 21.09.2018. Die Vorschlagslisten können in dieser Zeit während der Sprechzeiten der Landkreisverwaltung (montags 08.30 bis 15.00 Uhr; dienstags 08.30 bis 12.30 Uhr; donnerstags 08.30 bis 16.30 Uhr und freitags 08.30 bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Hildesheim, Dezernat 4, Bischof-Janssen-Straße 31, Zimmer 451, 31134 Hildesheim, eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Vorschlagslisten können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift beim Dezernat 4 des Landkreises Hildesheim mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 09.05.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3618) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Der Zeitpunkt der Auflegung der Vorschlagslisten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hildesheim, 11.09.2018
Landkreis Hildesheim
Der Landrat